

RS OGH 2007/9/13 6Ob60/07b, 10Ob9/13s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2007

Norm

EIWOG §25 Abs9

Rechtssatz

Der Netzanschluss wird als „physische Verbindung der Anlage des Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem" (§ 7 Z 25 EIWOG) definiert. Bei der Abgrenzung von Anlagen des Verbrauchers im Sinne des § 25 Abs 9 EIWOG kommt es darauf an, in wessen Eigentum bzw in wessen Verfügungsgewalt die Anschlussanlage steht. Irrelevant ist, ob der Netzbenutzer für die Errichtung einer Leitung in der Vergangenheit Kosten getragen hat. Wenn der Endverbraucher über die Leitung und den Anschluss der Leitung bis zur Transformatorstation Verfügungsberechtigt ist, kommt er in den Genuss der Netzebene 6. Im Regelfall werden diese Leitungsteile aber nach der Errichtung an den Netzbetreiber übertragen, der seinerseits die Wartung dafür übernimmt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Tarife der Netzebene 6. Gleiches muss aber für den Fall gelten, dass - wie im vorliegenden Sachverhalt - die Leitung vom Erzeuger selbst errichtet wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 60/07b

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 60/07b

- 10 Ob 9/13s

Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 Ob 9/13s

Auch; nur: Wenn der Endverbraucher über die Leitung und den Anschluss der Leitung bis zur Transformatorstation Verfügungsberechtigt ist, kommt er in den Genuss der Netzebene 6. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122549

Im RIS seit

13.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at